

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schulförderverein Boostedt e.V.“, er hat seinen Sitz in 24598 Boostedt.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Funktionsbezeichnungen in der Satzung (z.B. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender usw.) erfolgen in der sprachlichen Grundform und stehen stellvertretend für die weibliche und männliche Form.

§ 2

Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung an der Schule Boostedt.
Die Pflichten des Schulträgers bleiben hiervon unberührt.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe zu Förderung von Bildung und Erziehung an der Schule Boostedt gemäß § 2.1
 - Intensive Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern, Lehrern, Bürgern, Unternehmen und der Gemeinde Boostedt und Umland
 - Gemeinschaftsveranstaltungen für Bildung und Erziehung
3. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 Absatz 1 und 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der „Schulförderverein Boostedt“ ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden.
Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Noch § 3 Mitgliedschaft

2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann mit einer Frist von 30 Tagen zum 31.12. erklärt werden.
 - Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
 - den Tod des Mitglieds
 - Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, auf Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen muss, ausgeschlossen werden. Vor Ausschluss hat das Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von laufenden Beiträgen verpflichtet. Beitragshöhe, Zahlungsweise und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladungen haben durch den amtierenden Vorstand mit einer Einberufungsfrist von 4 Wochen unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels und die Absendung an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Anschrift.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereines oder den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach eigenem Ermessen einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereines liegt. Mit Ausnahme der Fristen gelten die Bestimmungen des § 6.1 auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Noch § 6 Mitgliederversammlung

3. Über alle Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dem Kassensführer.
Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied sind vertretungsberechtigt nach § 26 BGB. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden ist der stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt nach § 26 BGB.
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 8

Ordnungsrecht

1. Die Mitgliederversammlung kann zur Durchführung und Sicherstellung ihrer Aufgaben und deren Beachtung durch die Mitglieder Ordnungen beschließen, die im Rahmen dieser Satzung nähere und weitergehende Regelungen beinhaltet, insbesondere
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung

§ 9

Auflösung

1. Eine Abstimmung über die Auflösung des Vereines ist nur zulässig, wenn sie vom Vorstand als Tagesordnungspunkt in der fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt wurde.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Boostedt, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinn des § 2.3) dieser Satzung zu verwenden hat.

Boostedt, den 20. März 2007